

Interpellation Ritter-Hinterforst vom 27. September 2005

Durchsetzung gerichtlich festgesetzter Besuchsrechte

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. Januar 2006

Werner Ritter-Hinterforst stellt mit seiner Interpellation vom 27. September 2005 verschiedene Fragen zur Durchsetzung gerichtlich festgesetzter Besuchsrechte.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die mit der Interpellation aufgeworfenen Fragen über die Durchsetzung gerichtlich festgelegter Besuchsrechte stellen sich gleichermassen auch für die von Vormundschaftsbehörden festgelegten Besuchsrechte. Die Vormundschaftsbehörden sind für die Regelung der Besuchskontakte unverheirateter Eltern und (mit wenigen Ausnahmen) für die Abänderung gerichtlicher Besuchsrechts-Regelungen zuständig.

Das Besuchsrecht als Bestandteil des Anspruchs auf persönlichen Verkehr (nebst Post- und Telefonverkehr) steht nach Art. 273 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) nicht nur dem Elternteil ohne elterliche Obhut, sondern auch dem Kind zu. Damit geht das Gesetz im Einklang mit den sozialpsychologischen Erkenntnissen davon aus, dass der persönliche Verkehr grundsätzlich auch im Interesse des Kindes liegt. Es trifft aber leider zu, dass die Umsetzung der Besuchsregelungen nicht immer reibungslos verläuft oder bisweilen gar vereitelt wird. In diesen Fällen stellen sich die mit der Interpellation aufgeworfenen Fragen.

1. a) Kontaktverluste können verschiedene Ursachen haben. Sehr oft spielen letztlich Loyalitätsnöte des Kindes eine gewichtige Rolle. Diese wiederum sind je nach dem Alter des Kindes teils massgeblich durch das Verhalten der Eltern mitbestimmt. Auf dem Hintergrund von Umgangsproblemen von Eltern, deren Beziehung auseinander gebrochen ist, erscheint es oft wichtig, die Eltern über das kindliche Trennungserleben aufzuklären und mit ihnen gangbare Lösungen zu suchen. Die Erfahrung zeigt, dass so ausgehandelte Regelungen besser akzeptiert werden als von aussen auferlegte. Muss indessen der persönliche Verkehr autoritativ festgelegt werden, soll dies umso detaillierter geschehen, je höher die Spannungen zwischen den Eltern sind. Ist dennoch eine Fortsetzung von Auseinandersetzungen in der Ausübung des persönlichen Verkehrs absehbar, wird von Gerichten wie auch von den Vormundschaftsbehörden immer häufiger eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB zur Überwachung des persönlichen Verkehrs (oft Besuchsrechtsbeistandschaft genannt) angeordnet. Der Beistand soll die Motivationsbemühungen bei den Beteiligten fortsetzen. Wenn die Schwierigkeiten in der Besuchsrechtsausübung erst später sichtbar werden, kann diese Beistandschaft auch nachträglich durch die Vormundschaftsbehörde angeordnet werden. Allerdings stehen diesem Beistand, wie noch näher auszuführen sein wird, nur Beratungs-, Vermittlungs- und Überwachungsfunktionen zu.
- b) Sowohl bei gerichtlichen als auch bei vormundschaftsbehördlichen Besuchsregelungen steht als letztes Mittel auch die Zwangsvollstreckung offen. Bei einer gerichtlichen Regelung ist für Vollstreckungs-Anordnungen das Kreisgerichtspräsidium zuständig, bei vormundschaftsbehördlicher Regelung die Vormundschaftsbehörde. In beiden Fällen stehen die gleichen Zwangsmittel offen, nämlich die Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) oder die

Anordnung des unmittelbaren Zwangs mit Beizug geeigneter Betreuungspersonen und allenfalls der Polizei. Die Vollstreckung richtet sich gegen den besuchsbelasteten Elternteil, nicht gegen das Kind. Die Zwangsvollstreckung ist demgemäss nur möglich, wenn der sorgeinhabende Elternteil die Ausübung des Besuchsrechts verhindert, nicht aber wenn das urteilsfähige Kind sich weigert. Der sorgeinhabende Elternteil ist jedoch im Rahmen der gültigen Besuchsregelung verpflichtet, das Kind in geeigneter Weise zur Besuchsausübung anzuhalten. Allerdings findet diese Pflicht ihre Grenze an der begründeten Weigerung des urteilsfähigen Kindes. Die Vormundschaftsbehörde kann dem sorgeinhabenden Elternteil hinsichtlich seines Verhaltens bei der Umsetzung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr gestützt auf Art. 273 Abs. 2 ZGB eine Weisung erteilen und bei Nichtbefolgung die Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB androhen.

Unmittelbarer Zwang wird indessen aufgrund der meist ungünstigen Erfahrungen kaum mehr angeordnet. Die zwangsweise Zuführung von Kindern an den besuchsberechtigten Elternteil verhärtet die Fronten zusätzlich, bewirkt oder verstärkt in der Regel auch die ablehnende Haltung des Kindes und erschöpft sich zudem meistens in der Herbeiführung einer einmaligen künstlichen Begegnung. Meistens lehnt auch der besuchsberechtigte Elternteil selbst eine solche Lösung im Interesse des Kindes ab. Hingegen wird sowohl durch Gerichte als auch durch Vormundschaftsbehörden, wenn die Beistandschaft nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führt, bisweilen die Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB angedroht und bei Wiederholung gegen den sorgeinhabenden Elternteil Strafanzeige erstattet.

Die st.gallischen Kreisgerichte bzw. deren Präsidenten oder Präsidentinnen hatten sich in den vergangenen zwei Jahren mit 16 Vollstreckungsbegehren zu befassen. Dabei wurden fünf Bussenandrohungen ausgesprochen. In drei Fällen wurde unter Hinweis auf das Abänderungsverfahren die Vollstreckung abgelehnt. In acht Fällen gelang es, im Gespräch mit den Parteien eine Einigung zu erzielen. Dies zeigt, dass Schwierigkeiten bei der Ausübung des persönlichen Verkehrs oft mit einer Kommunikationsunfähigkeit mindestens eines Elternteils zusammenhängen. Ähnliche Schlüsse lassen sich auch aus den Erfahrungen des Justiz- und Polizeidepartementes als vormundschaftlicher Aufsichtsbehörde und Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörden ziehen. Diese Erkenntnisse schliessen allerdings nicht aus, dass ausnahmsweise einmal eine Konstellation vorliegen kann, in der ein rechtzeitig angeordneter unmittelbarer Zwang unter fachkundiger Begleitung eine festgefahrene Situation aufweichen kann.

2. Der Kanton St.Gallen bietet keine eigenständige Unterstützung besuchsberechtigter Eltern an. Hingegen steht dem besuchsberechtigten Elternteil die Beantragung der erwähnten Beistandschaft bei der Vormundschaftsbehörde oder aber das Begehren um Zwangsvollstreckung offen. Verschiedene Sozialberatungsstellen der Gemeinden wie auch private Beratungsstellen (beispielsweise Beratungsstelle für Familien in St.Gallen) beraten diesbezüglich Auskunftsuchende. Auskünfte über die offen stehenden Möglichkeiten erteilen in der Regel auch die Vormundschaftsbehörden der Gemeinden sowie in allgemeiner Form ausserhalb hängiger Verfahren der Vormundschaftsdienst des Justiz- und Polizeidepartementes. Pro Juventute und die Beratungsstelle für Familien stellen zudem an mehreren Standorten im Kanton mit teilweiser Unterstützung der Gemeinden so genannte begleitete Besuchstage zur Verfügung. Dieser Dienst ermöglicht einerseits Kontakte des Kindes auch mit einem psychisch- oder suchtkranken Elternteil oder bei begründeten Ängsten des Kindes, beispielsweise nach einem Fehlverhalten des besuchsberechtigten Elternteils, andererseits die überwachte Weiterführung bisheriger oder die Ingangsetzung lange unterbrochener Besuchskontakte. Die Begleitung der Besuchsausübung ist grundsätzlich in der gerichtlichen oder vormundschaftsbehördlichen Regelung, d.h. mit der Hauptsache, anzuordnen. Sie kann aber in besonderen Fällen auch einvernehmlich in Anspruch genommen werden, um die Aussichten auf die Wiederaufnahme des persönlichen Verkehrs mit dem Kind zu verbessern.

3. Eine eigentliche Vereitelung der Besuchsrechtsausübung ist nie unterstützungswürdig. Eine rechtskräftige gerichtliche oder vormundschaftsbehördliche Besuchsregelung ist grundsätzlich für alle Beteiligten verbindlich. Hält der besuchsbelastete Elternteil die Regelung wegen veränderter Verhältnisse für nicht mehr zumutbar, muss er ins Abänderungsverfahren verwiesen werden. Alsdann hat die für die Abänderung zuständige Vormundschaftsbehörde (oder bei zugleich streitiger Neuzuteilung der elterlichen Sorge das Gericht) darüber zu befinden, ob Abänderungsgründe vorliegen. Gegen eine Abänderungsentscheidung stehen die ordentlichen Rechtsmittel zur Verfügung.

Beistände zur Überwachung des persönlichen Verkehrs sind naturgemäss häufig der Kritik des einen oder anderen Elternteils ausgesetzt. Oft sind allerdings auch die Erwartungen der Beteiligten zu hoch. Soweit es um die Durchsetzung des Besuchsrechts geht, muss oft in Erinnerung gerufen werden, dass der Beistand keine Anordnungs- und Vollstreckungsbefugnisse hat. Es stehen ihm lediglich Auskunfts- und Überwachungsrechte sowie die Aufgabe der Beratung und Vermittlung zu. Bleiben seine Vermittlungsbemühungen erfolglos, muss er die Eltern auf das Abänderungs- oder Vollstreckungsbegehren hinweisen und der Vormundschaftsbehörde Bericht erstatten. Die Vormundschaftsbehörde wird dann zu prüfen haben, ob allenfalls weitergehende Mängel in der Ausübung der elterlichen Sorge vorliegen und beispielsweise die Aufgabe des Beistands auf die Überwachung und Beratung im gesamten erzieherischen Bereich auszudehnen ist. Die Entziehung der elterlichen Obhut fiele nur in Betracht, wenn die erzieherischen Verhältnisse in ihrer Gesamtheit das Kindeswohl gefährdeten und dem Kind ein weiterer Verbleib beim besuchsbelasteten Elternteil nicht mehr zugemutet werden dürfte. Bei geschiedener Ehe stände in einem solchen Fall dem anderen Elternteil auch das Begehren an das Gericht um Neuzuteilung der elterlichen Sorge offen.

Vertritt der besuchsberechtigte Elternteil die Auffassung, der Beistand handle pflichtwidrig, steht ihm die Beschwerde an die Vormundschaftsbehörde offen. Im Rahmen des Beschwerdeentscheids, gegen den der Weiterzug an die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde offen steht, kann die Vormundschaftsbehörde dem Beistand Weisungen erteilen oder ihn bei mangelnder Eignung entlassen und unter Beachtung der Vorschlagsrechte der Eltern einen andern Beistand wählen.

Erfüllt eine Beratungsstelle ihre Aufgabe nicht in geeigneter Weise, steht in der Regel nur der dienstrechtliche Weg über ein vorgesetztes Organ offen, im Fall einer öffentlichrechtlichen Anstellung allenfalls eine Disziplinaranzeige. Der Entzug kantonaler Beiträge kann sachgerecht nicht als Sanktion in Betracht gezogen werden.

17. Januar 2006